



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Horsevision: Akademie für Mensch und Pferd Seminarveranstaltungen:

1. Allgemeines

Für alle Seminare und Veranstaltungen der Horsevision Akademie gelten die nachstehenden Bedingungen soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsbedingungen von Auftraggebern bedürfen zur verbindlichen Anerkennung der schriftlichen Bestätigung. Durch die Anmeldung zu einer unserer offenen Veranstaltungen bzw. durch Beauftragung einer Leistung erkennt der Teilnehmer unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Alle Aufträge bedürfen der Bestätigung per Email oder in schriftlicher Form. HORSEVISION CONSULTING behält sich vor, Seminare aus wichtigem Grund, z.B. bei Erkrankung eines Trainers, abzusagen. Bei offenen Seminaren behält sich HORSEVISION CONSULTING die Absage eines Seminars darüber hinaus auch bei einer zu geringen Teilnehmerzahl vor.

2. Offene Seminare und vergleichbare Veranstaltungen

Offene Seminare sind Veranstaltungen, die offen ausgeschrieben werden. Inhalt und Ablauf gehen aus der jeweiligen Seminarbeschreibung hervor. Änderungen, die den Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht verändern, berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Rechnungsbetrages. Die Anmeldungen zu offenen Veranstaltungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Eine Anmeldung kann schriftlich, per Fax, per Email, telefonisch oder persönlich erfolgen. Sie wird mit unserer Rechnungsstellung verbindlich. Die Rechnung gilt als Auftragsbestätigung und Anmeldebescheinigung.

Das Honorar ist vier Wochen vor Seminarbeginn fällig. Erfolgt die Anmeldung innerhalb von vier Wochen vor dem Seminar, so ist das Honorar bei Rechnungsstellung fällig. Bei Stornierung bis 14 Tage vor dem Seminarbeginn erstattet HORSEVISION CONSULTING 50 % des Honorars, bei späterer Stornierung ist der Gesamtbetrag zahlbar. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit gemeldet werden.

Muss ein offenes Seminar vom Veranstalter storniert werden, so erhält der Teilnehmer zwei Ersatztermine zur Auswahl. Alternativ erstattet HORSEVISION CONSULTING das bereits gezahlte Honorar in vollem Umfang. Weitergehende Ansprüche wegen eines vom Veranstalter abgesagten Termins sind ausgeschlossen. Nimmt ein Teilnehmer die Leistungen oder Teile davon nicht in Anspruch, so besteht für den nicht genutzten Teil kein Anspruch auf Rückvergütung. Die in Rechnung gestellten Honorare oder Teilnahmegebühren beziehen sich ausschließlich auf die Veranstaltung, die Seminarunterlagen sowie die Verköstigung während der Seminarpausen. Hotel-, Reise- und Transferkosten sind in diesen nicht enthalten, sofern dies in der Seminaurausschreibung nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

3. Seminarunterlagen

Die Seminarunterlagen sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Teilnehmers bestimmt. Sämtliche Rechte bleiben bei HORSEVISION CONSULTING. Vervielfältigungen oder Weitergabe - auch auszugsweise - sind nur mit schriftlicher Genehmigung der HORSEVISION CONSULTING gestattet. Alle von HORSEVISION CONSULTING produzierten Text- und Bildmaterialien wie Seminarunterlagen, Videos, Fotos, Broschüren, Handbücher, Ausarbeitungen, Veröffentlichungen sind und bleiben - unabhängig von der Art der Veröffentlichung - geistiges Eigentum der HORSEVISION CONSULTING. Der Teilnehmer darf sie nur für den eigenen Gebrauch und im eigenen Unternehmen nutzen. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe an andere natürliche oder juristische Personen gilt als Verletzung der Urheberrechte und ist strafbar.

4. Haftung

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung für höhere Gewalt, jede Art von Schadenersatz sowie die Inanspruchnahme für etwaige Drittschäden ist ausgeschlossen. Eltern haften in vollem

Umfang für ihre Kinder, und erkennen den Veranstalter und Trainer als Haftungsbehaftet. Der Besitzer bringt sein Pferd auf eigenes Risiko und eigene Haftung zum Seminar. Dies gilt für alle Risiken, die in Verbindung mit dem Unterricht, der Unterbringung, Fütterung, Pflege, Transporten und Ausbildung auftreten können. Der Besitzer hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und der Anlage durch ihn oder sein Pferd verursacht werden. Im Krankheitsfall des Pferdes ist Horsevision Consulting bei Abwesenheit des Eigentümers jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen einen Tierarzt oder Schmied zu Rate zu ziehen. Die Kosten werden vom Besitzer getragen. Er versichert den Abschluss einer allumfassenden Reitpferde-Haftpflichtversicherung.

5. Allfälliges

Für die Teilnahme und Beauftragung der Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform, entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt.

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der HORSEVISION CONSULTING. Als Gerichtsstand gilt auch im Falle der Wertgrenzenüberschreitung das für 8570 Voitsberg zuständige Bezirksgericht als vereinbart.

Stand: 29. Jänner 2011